

# Newsletter für Mandanten

September 2016

## In diesem Newsletter

- 1 **Sachspenden und die Umsatzsteuer**
- 2 **Verbilligte Parkplatzüberlassung an Arbeitnehmer**
- 3 **Erstattung von Vorsteuer-beträgen aus EU-Mitgliedstaaten**

---

Vereinfachter  
Spendennachweis

---

## Sachspenden und die Umsatzsteuer

Sachspenden sind umsatzsteuerlich der unentgeltlichen Wertabgabe zuzurechnen. Das heißt die Sachspende unterliegt der Umsatzbesteuerung und diese ist nach dem fiktiven Einkaufspreis zum Zeitpunkt der Spende zu bewerten.

Ertragsteuerlich hingegen besteht ein Wahlrecht. Grundsätzlich sind Sachspenden mit dem Teilwert anzusetzen, jedoch kann der Wertansatz auch zum Buchwert erfolgen. Dieses Wahlrecht entfällt bei der Entnahme von Nutzungen und Leistungen.

### Beispiel

Frau Müller betreibt ein Fitnessstudio. Sie muss vier Geräte neu anschaffen und beschließt die alten Geräte dem Sportverein zu spenden. Die Geräte sind alle abgeschrieben und besitzen einen Buchwert von jeweils 1 Euro. Der aktuelle Einkaufspreis der alten Geräte (Teilwert) würde insgesamt 2.000 Euro netto betragen.

Frau Müller muss nun 380 Euro Umsatzsteuer (19% von 2.000 Euro) auf die Sachspende abführen und wählt den ertragsteuerlichen Ansatz zum Buchwert.

Die Spendenbescheinigung muss somit den Betrag von 384 Euro (380 Euro Umsatzsteuer und für die Geräte jeweils 1 Euro) ausweisen.

Sollten Waren gespendet werden, die nicht mehr verkäuflich wären (Lebensmittel, kurz vor Ablauf oder nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums, oder mit Mängeln), tendiert der Wertansatz wohl gegen 0 Euro. Das Ausstellen einer Spendenbescheinigung sollte für den Wertansatz von 0 Euro entfallen, der Vorgang aber aufgezeichnet werden.

## Steuerliche Behandlung verbilligter Parkplatzüberlassung an Arbeitnehmer

Ein Unternehmer mietete bei einem Parkhaus mehrere Parkplätze für seine Mitarbeiter an. Diese konnten, wenn Sie eine Kostenbeteiligung i.H. von 27 Euro pro Monat an den Arbeitgeber zahlten, die Parkplätze nutzen. Insgesamt kostete ein Parkplatz 55 Euro.

Fortsetzung Rückseite

Der Unternehmer war der Auffassung, dass die Parkplätze im betrieblichen Interesse angemietet und weitervermietet werden, so dass auf die 27 Euro für die Weitervermietung keine Umsatzsteuer abgeführt werden muss. Der Bundesfinanzhof entschied jedoch anders.

---

*Verbilligte Wertabgabe an  
Arbeitnehmer =  
Umsatzsteuerpflichtig*

---

#### Begründung

Leistungen, die der Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses verbilligt vom Arbeitgeber bezieht, sind auf jeden Fall umsatzsteuerlich steuerbar.

Nur bei einer unentgeltlichen Leistung, die aus einem überwiegend betrieblichen Interesse heraus getätigt wird, kann der Anspruch der Umsatzsteuerfreiheit in Frage kommen.

#### Lohnsteuerrechtlicher Exkurs

Die Finanzverwaltung hat mehrmals festgestellt, dass die Parkplatzüberlassung, wenn Sie im überwiegenden betrieblichen Interesse stattfindet, kein Arbeitslohn darstellt und somit nicht der Lohnsteuer und den Sozialversicherungsabgaben unterliegt.

Kriterien für das überwiegend betriebliche Interesse sind:

- die Überlassung an schwerbehinderte Arbeitnehmer,
- zum Abstellen von Dienstwagen und
- klare Vergabekriterien für die Parkplätze, wenn diese nicht für die gesamte Belegschaft ausreichend sind.

Leider ist die Auffassung der Finanzverwaltung diesbezüglich nicht in Gesetz gegossen, sondern stellt eine Verwaltungspraxis dar. Somit könnten Gerichte, welche nicht an Verwaltungspraxen gebunden sind, den Fall in Zukunft ganz anders beurteilen.

## **Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten**

In Deutschland ansässige Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland Vorsteuerbeträge entrichtet haben (z.B. anlässlich einer Geschäftsreise), können diese regelmäßig in einem besonderen Verfahren vergütet bekommen.

Das Vergütungsverfahren ist grundsätzlich für Unternehmer vorgesehen, die in dem Staat, in dem die Erstattung beantragt wird, keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze erzielen, das heißt somit nicht dem „normalen“ Besteuerungsverfahren unterliegen und deshalb in dem Staat keine Umsatzsteuer-Anmeldung abgeben müssen.

Anträge auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus anderen EU-Ländern sind ausschließlich in elektronischer Form über das Bundeszentralamt für Steuern einzureichen. Das Bundeszentralamt leitet anschließend den Antrag an den Erstattungsstaat weiter.

Fortsetzung nächste Seite

Im Vergütungsantrag sind neben den unternehmerischen Daten und Erklärungen besondere Angaben für jede Rechnung oder jedes Einfuhrdokument zu machen. Beträgt das Entgelt für den Umsatz bzw. für die Einfuhr 1.000 Euro oder mehr (bei Rechnungen über Kraftstoffe: 250 Euro), sind in einigen Staaten elektronische Kopien der Originalrechnungen und Einfuhrbelege dem Vergütungsantrag beizufügen.

---

*Stichtag für den  
Vergütungsantrag ist jeweils  
der 30. September*

---

Der Vergütungsantrag ist bis zum 30. September des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen (entscheidend ist der rechtzeitige Eingang beim Bundeszentralamt für Steuern).

Zu beachten ist, dass regelmäßig nur die Vorsteuer vergütet werden kann, die auch ein im jeweiligen Erstattungsland ansässiger Unternehmer geltend machen könnte; hier gelten in einigen Mitgliedsstaaten zum Teil erhebliche Einschränkungen (z.B. bei Repräsentations- und Bewirtungskosten, Fahrzeugen, Kraftstoffen).

Der Vergütungsantrag muss mindestens 50 Euro (bzw. den entsprechenden Betrag in der Landeswährung betragen).

**Bei Rückfragen zu den Themen unseres Newsletters steht Ihnen das Team Ihres Steuerbüros gern zur Verfügung.**

## Allgemeine Abgabe- und Fälligkeitstermine

	Abgabefrist	Fälligkeit	Abgabeart	Schonfrist*
August	10.08.2016	10.08.2016	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	15.08.2016
	10.08.2016	10.08.2016	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	15.08.2016
	-	15.08.2016	Gewerbesteuer-VZ, Grundsteuer	18.08.2016
	25.08.2016	29.08.2016	Sozialversicherungsbeiträge	29.08.2016
September	12.09.2016	12.09.2016	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	15.09.2016
	12.09.2016	12.09.2016	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	15.09.2016
	-	12.09.2016	Einkommensteuer-VZ, Soli	15.09.2016
	-	12.09.2016	Körperschaftsteuer-VZ, Soli	15.09.2016
	26.09.2016	28.09.2016	Sozialversicherungsbeiträge	28.09.2016
Oktober	10.10.2016	10.10.2016	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	13.10.2016
	10.10.2016	10.10.2016	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	13.10.2016
	24.10.2016	26.10.2016	Sozialversicherungsbeiträge	26.10.2016

\*Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisung; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.